

# S A T Z U N G

## **Phoenix Sportverein Stralsund e.V.**

### **§ 1 Vereinsname, Gründung, Vereinssitz, Eintragung – Vereinsregister, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Sportvereins lautet: Phoenix Sportverein Stralsund e.V.  
(im Folgenden „Phoenix SV“ genannt).
- (2) Die Gründung des Phoenix SV erfolgte am 24. September 2014 in der Hansestadt Stralsund.
- (3) Der Sitz des Phoenix SV ist in Barther Straße 64b, 18437 Stralsund.
- (4) Der Phoenix SV ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stralsund unter der Registriernummer: VR 10095 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zwecke**

- (1) Der Phoenix SV möchte es sportlich interessierten Menschen ermöglichen, in einem organisierten gemeinnützigen Sportverein Breiten- und Leistungssport zu treiben.
- (2) Der Phoenix SV möchte insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich in ihrer Freizeit sportlich zu betätigen und bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (3) Der Phoenix SV möchte den Sport dazu nutzen, um die körperliche und persönliche Entwicklung von jungen Menschen zu fördern.
- (4) Kindern und Jugendlichen, die aus dem Ausland nach Deutschland gekommen sind, möchte der Phoenix SV durch den Sport die Eingliederung in unsere Gesellschaft erleichtern.
- (5) Der Phoenix SV trägt dazu bei, den Sport im Bereich der Hansestadt Stralsund im engen Zusammenwirken mit den anderen Sportvereinen der Stadt, den zuständigen Behörden, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Förderern zu unterstützen.
- (6) Der Satzungszweck wird durch die Abhaltung von geordnetem Trainingsbetrieb, durch fachlich qualifizierte und lizenzierte Trainer und Übungsleiter, sowie der Durchführung von Wettkämpfen und der Beteiligung an Wettkämpfen erfüllt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Phoenix SV ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Phoenix SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Phoenix SV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Phoenix SV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder des Phoenix SV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Zwecken des Phoenix SV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben gegenüber dem Phoenix SV keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Struktur**

- (1) Der Phoenix SV besteht aus einer oder mehreren Sportabteilungen, deren Mitgliedern und aus einem Vorstand. Die sportliche Arbeit in den Abteilungen richtet sich nach den Vorgaben und Regelungen der entsprechenden Fachverbände.
- (2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Phoenix SV sind verpflichtet:

die Ziele und Zwecke des Vereins, sowie die Regelungen der Fachverbände einzuhalten,

die festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen,

zum Erhalt der Ressourcen des Vereins beizutragen.

- (3) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

sich in den vom Verein angebotenen Sportarten im Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen,

bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend ihrem Leistungsstand, der von den qualifizierten Trainern beurteilt wird, an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen,

die dem Verein zur Verfügung stehenden Trainingsstätten, sowie Trainings- u. Wettkampfmittel zu nutzen,

sich ab dem sechzehnten Lebensjahr an Wahlen des Vorstandes zu beteiligen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Phoenix SV kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Antragstellern, die noch nicht volljährig sind, ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Dem Phoenix SV können auch Ehrenmitglieder angehören. Die Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer erworbenen Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Phoenix SV erlischt durch:
  - die schriftliche Austrittserklärung zum 30. September eines Kalenderjahres,
  - den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit), aus wichtigen Gründen wie erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten oder unehrenhafte Handlungen zum Schaden des Vereins,

- der Auflösung des Vereins,
- der Streichung des Vereins.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ im Phoenix SV ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durchgeführt.
- (3) Mindestens drei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand per Email schriftlich eingeladen. Wenn ein Mitglied nicht über ein Email-Postfach verfügt, so wird es per Briefzustellung eingeladen.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, oder 20 % der Mitglieder, beantragt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wahlen können offen oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder geheim durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können, von stimmberechtigten Mitgliedern, bis spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Spätere Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden, dürfen aber keine Satzungsänderungen enthalten.
- (8) Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Ergebnisse seiner Tätigkeit ab.
- (9) Es sind über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter berufen. Das jeweilige Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Phoenix SV wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils vier Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der vier Jahre so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird laut § 26 BGB gebildet aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzendem
  - dem Vereinsmanager / Kassenwart
  - dem Medienbetreuer / Schriftwart

Die aufgeführten Personen werden namentlich im Vereinsregister aufgenommen.  
Dem erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer, mit beratender Funktion, angehören.

- (5) Der Phoenix SV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied vom Restvorstand in die Funktion des Ausgeschiedenen berufen werden.

## **§ 8 Abteilungen**

- (1) Im Phoenix SV kann es mehrere Sportabteilungen geben.
- (2) Die Abteilungen bestimmen ihren Abteilungsleiter eigenverantwortlich.
- (3) Die Abteilungsleiter gewährleisten die sportliche und organisatorische Arbeit in der jeweiligen Abteilung, die pünktliche Beitragszahlung und die Unterstützung des Vorstandes.

## **§ 9 Übungsleiter / Trainer**

- (1) Die Übungsleiter und Trainer verpflichten sich, das Training in hoher Qualität mit dem erforderlichen Fachwissen durchzuführen.
- (2) Die Übungsleiter und Trainer verpflichten sich, u.a. durch Teilnahmen an Fortbildungen, zu einer regelmäßigen Weiterqualifizierung.
- (3) Die Übungsleiter und Trainer sind für den Nachweis einer gültigen Übungsleiter- und Trainerlizenz verantwortlich.

## **§ 10 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan, das aus mindestens zwei Personen besteht. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der Revisionskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder gewählter Vorstände, auf gleicher oder höherer Ebene, sein.
- (2) Die Revisionskommission kontrolliert den Vorstand in seinem Finanzverhalten.
- (3) Die Revisionskommission ist berechtigt:

Bei der Durchführung ihrer Kontrollen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und vom Vorstand, sowie von den Mitgliedern Auskünfte zu verlangen.

Bei Verstößen gegen die Satzung und gegen Rechtsgrundlagen sowie bei festgestellten Mängeln, deren Behebung von den oder dem Verantwortlichen zu verlangen und hier zu Auflagen zu erteilen.

Zur Feststellung des Standes der Erfüllung von Auflagen, Nachkontrollen durchzuführen.

Bei groben Verstößen oder der Nichtbeachtung von Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## **§ 11 Finanzgrundsätze**

- (1) Die Finanzierung des Phoenix SV erfolgt durch Beitragsaufkommen, Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln, sowie durch Spenden von Wirtschaftsunternehmen, Privatpersonen und sonstigen Unterstützern.
- (2) Die finanziellen Mittel werden zum Erhalt des Phoenix SV und die im § 2 Ziele und Zwecke aufgeführten Punkte verwendet.

- (3) Der Vorstand beschließt, in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern, den Finanzplan und setzt die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen ein.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Abteilungen, in Abstimmung mit dem Vorstand, festgelegt. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind in der Finanzordnung verankert.
- (5) Der Vorstand hat jährlich über die Verwendung der finanziellen Mittel gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Zur Sicherung der Verwaltungsaufgaben im Phoenix SV entrichten die Abteilungen monatlich eine Vorstandsabgabe. Die Höhe der Vorstandsabgabe wird in der Finanzordnung festgelegt.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind von den Vereinsmitgliedern spätestens bis zum 15. Januar auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Für den Beitrag besteht Bringepflicht.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Phoenix SV kann bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Phoenix SV muss im Vorfeld der Mitgliederversammlung angekündigt werden und auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vermerkt sein.
- (2) Bei Auflösung des Phoenix SV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., 10117 Berlin, Leipziger Str. 116 – 118, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Gründungssatzung des Phoenix SV ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, am 01. November 2014, wie vorliegend geändert worden.

Stralsund, den 01. November 2014